

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 wird ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 fortgeführt.

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2021 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 in Punkten
06334	129	129
06335	129	129
31371	1683	1683
31372	1683	1683
31373	2216	2216
36371	807	807
36372	807	807
36373	1065	1065

Protokollnotizen:

1. Die durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 gemäß Protokollnotiz Nummer 4 vereinbarte, in zweijährigen Abständen durchzuführende Evaluation zum Punktzahlvolumen aus den Gebührenordnungspositionen 31371 und 31372, 31373 bzw. 36371 und 36372, 36373 einschließlich der notwendigen Begleitleistungen gemäß den Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335 wird mit diesem Beschluss beendet.

2. Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt bis zum 31. März 2022 das Punktzahlvolumen je intravitrealer Medikamenteneingabe getrennt für einseitige Eingriffe nach den Gebührenordnungspositionen 31371 und 31372 bzw. 36371 und 36372 sowie für beidseitige Eingriffe nach der Gebührenordnungsposition 31373 bzw. 36373 jeweils einschließlich der notwendigen Begleitleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334 und 06335 im Zeitverlauf zu analysieren.

3. Der Bewertungsausschuss legt bis zum 30. Juni 2022 getrennte Ziel-Punktzahlvolumina je intravitrealer Medikamenteneingabe für einseitige Eingriffe sowie für beidseitige Eingriffe jeweils einschließlich der notwendigen Begleitleistungen fest und beschließt die aus den neuen Ziel-Punktzahlvolumina resultierenden erforderlichen Anpassungen der Bewertungen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 wurden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 31371/36371 (Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am rechten Auge), 31372/36372 (Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am linken Auge) und 31373/36373 (Intraocularer Eingriff der Kategorie Z9 an beiden Augen) sowie die Begleitleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334 (Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Eingriff gemäß 31371, 31373, 36371 oder 36373 am rechten Auge) und 06335 (Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Eingriff gemäß 31372, 31373, 36372 oder 36373 am linken Auge) mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in den EBM aufgenommen.

Mit der Protokollnotiz Nummer 4 des Beschlusses wurde dabei ein Punktzahlvolumen je intravitrealer Medikamenteneingabe inklusive Begleitleistungen in Höhe von 1703 Punkten festgelegt, das durch regelmäßige, in zweijährigen Abständen durchzuführende Evaluationen des Instituts des Bewertungsausschusses überprüft und durch Korrektur der Bewertungen mittels Beschluss des Bewertungsausschusses umgesetzt werden sollte. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018 und Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 wurde das Ergebnis der Prüfung jeweils entsprechend der vereinbarten Protokollnotiz umgesetzt.

Der Bewertungsausschuss hat im Rahmen der aktuellen Überprüfung festgestellt, dass durch die Zunahme von beidseitigen Eingriffen nach den Gebührenordnungspositionen 31373 und 36373 die Analyse zukünftig getrennt für einseitige und beidseitige Eingriffe

vorzunehmen ist. Aus diesem Grund verlängert der Bewertungsausschuss zunächst die befristete Bewertung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 bis zum 31. Dezember 2022 und beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses mit einer Auswertung des Punktzahlvolumens je intravitrealer Medikamenteneingabe inklusive Begleitleistungen getrennt für einseitige und beidseitige Eingriffe.

Der Bewertungsausschuss beschließt anschließend getrennte Ziel-Punktzahlvolumina für einseitige und beidseitige Eingriffe sowie die auf Basis der Ergebnisse des Instituts erforderlichen Anpassungen an den Bewertungen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.